Bekanntmachung über die Widmung der Straße Geschwister-Scholl-Straße in Jülich, Stetternich

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) in der derzeit geltenden Fassung wird die Straße „**Geschwister-Scholl-Straße** “ im Bereich des Bebauungsplanes Stetternich Nr. 10 in der Gemarkung Stetternich, Flur 6, Parzelle 76 für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße – verkehrsberuhigter Bereich – gewidmet. Die zu widmende Straße ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze schraffiert dargestellt.

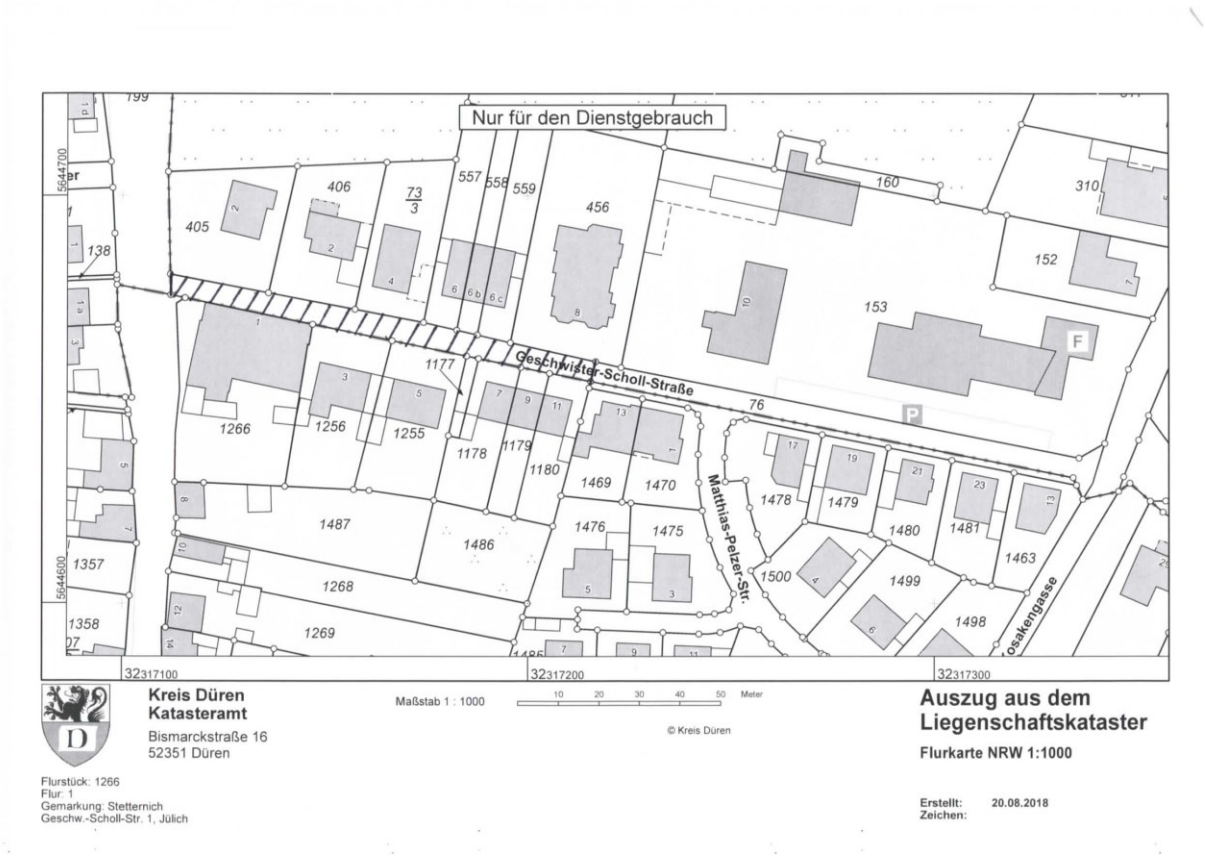

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung wirksam. Die sofortige Vollziehung der Widmungsverfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) angeordnet.
Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen erhoben werden.
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen

Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinsichtlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Bürgermeister der Stadt Jülich oder beim Landrat des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Bismarckstraße 16, 52361 Düren, schriftlich oder zur Niederschrift die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu beantragen, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherzustellen oder die Aufhebung der Vollziehung anzuordnen.

Jülich, den 10.10.2018

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Fuchs